OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602058/9/DM

Datum:
Linz, 23. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. G W, vertreten durch Gx G K L S B Rechtsanwälte OG, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18.7.2017, GZ: VerkR96-547-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4.10.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses die Worte „behindert und“ gestrichen werden.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) warf Mag. G W (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 18.7.2017, GZ: VerkR96-547-2015, vor, er habe am 13.2.2015 um 18:45 Uhr in der Gemeinde Alkoven, Landesstraße Freiland, Straßham, B 133, zwischen Strkm 10,0 und 10,2 ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden. Der Bf habe dadurch § 16 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass die angefochtene Entscheidung an Begründungsmängeln leide und die Beweiswürdigung unschlüssig sei. Der Bf begehrt die Stattgebung der Beschwerde und die Verfahrenseinstellung, in eventu die Aufhebung des Straferkenntnisses und Zurückverweisung der Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Unterinstanz. Jedenfalls möge eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

3. Mit Schreiben vom 14.8.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4.10.2017. Bei dieser Verhandlung waren der rechtsfreundlich vertretene Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend. Befragt wurden die zwei Zeugen, die am 13.2.2015 vom Bf überholt worden sind. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 13.2.2015 um 18:47 Uhr sein Fahrzeug PKW Lexus IS250 blau mit dem amtlichen Kennzeichen PE-x in der Gemeinde Alkoven auf der Landesstraße B133 Richtung Straßham und überholte im Straßenabschnitt

zwischen Strkm 10,0 und 10,2 ein Fahrzeug trotz Gegenverkehr. Durch dieses Fahrmanöver mussten sowohl der entgegenkommende Lenker, als auch der Lenker des überholten PKW abbremsen, um einen Verkehrsunfall zu verhindern.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die beiden Zeugen, das sind der Fahrer und die Beifahrerin des überholten Autos, schilderten sehr glaubwürdig und detailgenau den Überholvorgang. Sie gaben genau wider, dass durch den Überholvorgang des Bf eine äußerst brenzlige Situation verursacht wurde, da es beinahe zu einer Kollision mit dem Gegenverkehr gekommen wäre, wenn der Zeuge (Fahrer des überholten Autos) nicht stark abgebremst hätte. Dies gaben übereinstimmend sowohl der Zeuge als auch die Zeugin sowohl im Rahmen der Einvernahme vor der belangten Behörde im April 2015 als auch im Rahmen ihrer Einvernahme bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht an. Der Zeuge konnte sich auch noch mit Sicherheit daran erinnern, dass der Fahrer des entgegenkommenden Fahrzeuges abgebremst hat. Der Bf hingegen gab an, sich an den konkreten Vorgang nicht mehr erinnern zu können, weshalb er zur Wahrheitsfindung nichts beitragen konnte. Wenn der Rechtsvertreter des Bf meint, es mag sein, dass die Zeugen subjektiv der Meinung gewesen waren, abbremsen zu müssen, ob dies allerdings in objektiver Hinsicht so gewesen sei, lasse sich nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen 100%-igen Sicherheit verifizieren, weil Abstände und Geschwindigkeiten nicht feststellbar seien, weil es dazu an den konkreten Angaben der Zeugen fehle, wird ausgeführt, dass sich die Situation in Sekundenbruchteilen abgespielt hat und es den Zeugen nicht vorwerfbar sein kann, wenn sie keine genauen Abstands- und Geschwindigkeitsangaben machen konnten. Sie schilderten eindringlich und nachvollziehbar, dass sie sich gefährdet gefühlt haben und durch ihr Verhalten versucht haben, einen Zusammenprall zu verhindern. Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass dies lediglich ein subjektives Empfinden der Zeugen war.

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Zeugen den Bf wahrheitswidrig belastet hätte und sich gleichzeitig durch falsche Angaben einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen geneigt gewesen wären, nur um einen Verkehrsteilnehmer wegen einer Übertretung der StVO zur Anzeige zu bringen. Für das erkennende Gericht ist kein Grund erkennbar, weshalb die Zeugen die Umstände des Überholmanövers nicht so geschildert haben könnten, wie sie sich auch tatsächlich zugetragen haben.

Was den konkreten Tatort betrifft, so ergibt sich dies ebenfalls aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen. Beide haben bei ihrer Einvernahme vor der belangten Behörde übereinstimmend angegeben, dass sie kurz vor der Firma

Autohaus P (das ist zwischen dem Strkm 10,0 und 10,2) überholt worden sind. Dies bestätigte der Zeuge auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Die Zeugin verwechselte im Rahmen der mündlichen Verhandlung den Tatort des Überholmanövers. Dies ergibt sich daraus, dass die Zeugen am 13.2.2015, nachdem sie selbst vom Bf überholt worden waren, dem Bf nachgefahren sind und sodann ein weiteres Überholmanöver im Ortsgebiet von Straßham vor dem Kaufhaus A beobachtet haben, welches jedoch hier nicht beschwerdegegenständlich ist. Aus ihrer zeitlich näher zum Tatzeitpunkt liegenden Aussage bei der belangten Behörde ergibt sich jedoch ebenfalls eindeutig, dass sie vom Bf kurz vor der Firma Autohaus P überholt worden sind.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO iVm § 16 Abs. 1 lit. a StVO strafbare Tatbestand besteht darin, dass der Lenker eines Fahrzeuges einen Überholvorgang ungeachtet dessen, dass andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden könnten, durchführt, d.h. mit dem Überholen beginnt oder dieses nicht abbricht, solange dies noch möglich ist (vgl. VwGH 30.5.2001, 99/11/0221; 10.5.1993, 93/02/0003).

Der Bf hat dadurch, dass er ein Überholmanöver trotz unmittelbar nahendem Gegenverkehr begonnen und durchgeführt hat, andere Straßenbenützer, konkret insbesondere die Zeugen im überholten Fahrzeug, gefährdet.

Diese Handlung des Bf erfüllt den objektiven Tatbestand des § 16 Abs. 1 lit. a StVO.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf brachte jedoch keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Bf bei Beginn der Durchführung seines Überholmanövers trotz Gegenverkehr nicht erkennen konnte, dass er dadurch andere Straßenbenützer gefährden kann (vgl. VwGH 20.3.1996, 94/03/0103).

5. Strafbemessung:

5.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

5.2. Der Bf verfügt laut nach eigenen Angaben über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.000 Euro, besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten für drei Kinder. Strafmildernd wurde von der Behörde zurecht seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, Straferschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Zweck der Vorschrift des § 16 Abs.1 lit. a StVO ist es, schwere Verkehrsunfälle zu verhindern. Diesem Interesse hat der Bf in einem nicht unerheblichen Ausmaß zuwidergehandelt, da er trotz Gegenverkehr ein Überholmanöver durchführte und dabei andere Straßenbenützer gefährdet hat.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der verletzten Verwaltungsvorschrift im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 11 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich auch für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet.

6. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war zu korrigieren, da „behindern“ und „gefährden“ in § 16 Abs. 1 lit. a StVO jeweils eigene Tatbilder darstellen und im Beschwerdefall eine Gefährdung vorlag.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter